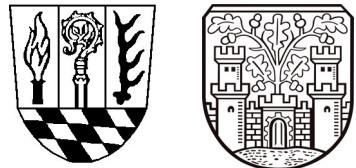


AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT



Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 03. August

Nr. 31

2012

Nachruf

Am 28. Juli 2012 ist Herr Altbürgermeister

Xaver Holland

im Alter von 81 Jahren verstorben.

Herr Xaver Holland war von 1967 bis 1971 erster Bürgermeister der damals selbständigen Gemeinde Altdorf.

Der Verstorbene hat sich mit großem persönlichen Einsatz tatkräftig und verantwortungsbewusst während und auch nach seiner Zeit als Bürgermeister für die Belange seines Heimatortes und dessen Bürgerinnen und Bürger eingesetzt.

Der Landkreis Eichstätt dankt Herrn Xaver Holland für seinen engagierten persönlichen Einsatz im Dienste der kommunalen Selbstverwaltung und wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, 01. August 2012

Anton Knapp
Landrat

Inhalt:

- 125 Dorferneuerung Seuversholz II, Gemeinde Pollenfeld, Landkreis Eichstätt, Gz. A1-V 7566-0, Ausführungsanordnung (Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben)

Bekanntmachungen anderer Behörden

Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben

Dorferneuerung Seuversholz II, Gemeinde Pollenfeld, Landkreis Eichstätt, Gz. A1-V 7566-0, Ausführungsanordnung

Im Dorferneuerungsverfahren Seuversholz II wird die Ausführung des Flurbereinigungsplans angeordnet. Der neue Rechtszustand tritt mit dem 01.09.2012 an die Stelle des bisherigen Rechtszustands.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, mit der Folge, dass Widersprüche und Anfechtungsklagen keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Der den Beteiligten in gesetzlich vorgeschriebener Weise bekannt gegebene Flurbereinigungsplan ist unanfechtbar. Seine Ausführung konnte daher angeordnet werden (§ 61 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG-).

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung ist auszusprechen, damit aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplans den Beteiligten auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs keine erheblichen Nachteile erwachsen (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelebt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben,
Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Schwaben),
(Postanschrift: Postfach 11 63, 86379 Krumbach (Schwaben))

einzulegen. Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, schriftlich erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmaligen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) sind unzulässig.

Diese Bekanntmachung sowie die Bestandskarte, die den Stand der Flurkarte bei Eintritt des neuen Rechtszustandes darstellt, können innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben auf der Seite Service „Ausführungsanordnung“ eingesehen werden. (<http://www.landentwicklung.bayern.de/schwaben>)

Krumbach, 27.06.2012

gez. Walter Landthaler, Baudirektor